

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



B E R A T U N G S V O R L A G E

Aktenzeichen	047.0; 022.31 AS
Gemeinderatssitzung am	22.02.2022
Tagesordnungspunkt	10 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 12/2022
Finanzposition	
HH-Ansatz	
Zur Verfügung stehende Mittel	

Thema

**Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Grafenberg mit Wirkung zum 01.03.2022 wird zugestimmt.

Grafenberg, den 09.02.2022


Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

§ 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden- Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) schreiben vor, dass amtliche Bekanntmachungen der Kommunen an einem durch Satzung festgelegten Ort bekanntgemacht werden. Mit dem Gesetz zur Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat das Land die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden durch Bereitstellung des Bekanntmachungstextes im Internet vorzunehmen.

Die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Grafenberg trat am 16.04.1982 in Kraft und wurde seitdem nicht mehr geändert oder angepasst. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen demnach „durch das Einrücken in das eigene Amtsblatt“.

Die gesetzliche Grundlage ermöglicht statt des Einrückens in ein Amtsblatt auch die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet. Hierfür muss die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sofern gesetzlich nichts entgegensteht. Die Gemeindeverwaltung schlägt deshalb vor, die bestehende Bekanntmachungssatzung so anzupassen, dass auch die Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Grafenberg unter www.grafenberg.de ab dem 01.03.2022 möglich ist.

Einen großen Vorteil sieht die Gemeindeverwaltung darin, dass die Bereitstellung über die gemeindliche Homepage flexibler, zeitlich rascher zu bewerkstelligen und zielgruppenorientierter ist als die bisherige Vorgehensweise. Zudem werden heute schon die digitalen Medien nachweislich mehr genutzt als Printmedien. Der Datenabruf durch den Bürger ist unmittelbar möglich – zudem zeitlich und räumlich unabhängig. Die amtlichen Bekanntmachungen werden als eigener Punkt in der Rubrik Rathaus & Bürgerservice erscheinen. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass mit einem Mitteilungsblatt oftmals nicht schnell bzw. zeitnah genug gehandelt werden kann. Das Inkrafttreten der veröffentlichten Bekanntmachungen bestimmt sich in der Regel durch den Tag der Bekanntmachung im Internet.

Die Gemeinde wird als Serviceleistung bis auf weiteres die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen auch im Mitteilungsblatt veröffentlichen. So kann sichergestellt werden, dass alle Personengruppen, die am Gemeindegeschehen interessiert sind, ausreichend informiert sind. Daneben werden auch die Bekanntmachungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften – etwa im Baurecht – eine reine Internetbekanntmachung ausgeschlossen ist, im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage

Die Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung schreibt vor:

„Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden (...) – durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 DVO

GemO).“ Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (...) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“

Die Vorgaben der Durchführungsverordnung wurden in den anliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 22.02.2022 die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgaben beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grafenberg ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde (ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

(2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung öffentlicher Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Grafenberg unter www.grafenberg.de. Der Bereitstellungstag ist dabei anzugeben. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro der Gemeinde Grafenberg, Bergstraße 30, 72661 Grafenberg, während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten im Rathaus Grafenberg zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.

(4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form– insbesondere wegen Nichterscheinen des Amtsblatts infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse – nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Grafenberg für die Dauer von mindestens einer Woche erfolgen. Die Tage, an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind auf dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag des Anbringens der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

(5) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben, insbesondere von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien der Gemeinde Grafenberg, erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg.

(2) Ergänzend erfolgt die Bereitstellung ortsüblicher Bekanntgaben im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Grafenberg unter www.grafenberg.de.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 16.04.1982 außer Kraft.

Grafenberg, den 22.02. 2022

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.